

LESEVERSION

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Zwesten

Änderungen durch Nachträge sind in dieser Leseversion berücksichtigt!

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Zwesten vom 12.07.2019 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a. Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b. Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d. Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

LESEVERSION

- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a. Benutzung der Friedhofshalle inkl. Heizung, Reinigung 100,00 €
 - b. Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 100,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen (Herstellung) eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Erwachsenengräber)
 - 1) in einer Reihengrabstätte 625,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle) 625,00 €
 - 3) in einer anonymen Grabstätte 625,00 €
 - 4) in einer Rasengrabstätte 625,00 €
 - b. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)
 - 1) in einer Reihengrabstätte 100,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle) 100,00 €

LESEVERSION

- | | |
|---|-----------------|
| 3) in einer anonymen Grabstätte | <u>100,00 €</u> |
| 4) in einer Rasengrabstätte | <u>100,00 €</u> |
| (2) Für eine Beisetzung an einem Samstag wird für das Ausheben und Schließen (Herstellung) eines Grabes ein Aufschlag in Höhe von 100,00 € erhoben. | |
| (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen (Herstellung) eines Grabes folgende Gebühren erhoben: | |
| Für die Beisetzung: | |
| a. in einer Urnenreihengrabstätte | <u>190,00 €</u> |
| b. in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | <u>190,00 €</u> |
| c. in einer Grabstätte für Erdbestattung | <u>190,00 €</u> |
| d. in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | <u>190,00 €</u> |
| e. in einer Rasengrabstätte | <u>190,00 €</u> |
| (4) Für die Beisetzung einer Urne durch einen Mitarbeiter der Gemeinde wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. | |

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden die nach erforderlichem Aufwand tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Ruhefrist gem. § 18 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) | <u>445,00 €</u> |
| b. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | <u>891,00 €</u> |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben | <u>445,00 €</u> |
| (3) Für die Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte | <u>2.040,00 €</u> |

LESEVERSION

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. §§ 21, 25 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a. für eine Einzelgrabstätte 891,00 €
 - b. für eine Doppelgrabstätte 2.072,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben
- a. je Urnenwahlgrabstätte 445,00 €
 - b. je Urnenwahlgrabstätte mit Einfassung 1.093,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a. bei Einzelwahlgrabstätten
pro Jahr der Verlängerung 29,70 €
 - b. bei Doppelwahlgrabstätten
pro Jahr der Verlängerung 69,07 €
 - c. bei Urnenwahlgrabstätten
pro Jahr der Verlängerung 14,83 €
 - d. bei Urnenwahlgrabstätten mit Einfassung 36,43 €
 - e. bei einer Urnen-Baumgrabstätte innerhalb einer
gemeinschaftlichen Grabbeetanlage 38,23 €
 - f. bei einer Urnen-Baumgrabstätte innerhalb einem
individuellen Grabbeet 43,20 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

LESEVERSION

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------------|
| a. für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | <u>675,00 €</u> |
| b. für ein Rasengrab | <u>2.450,00 €</u> |
| c. in einer Urnen-Baumgrabstätte innerhalb einer gemeinschaftlicher Grabbeetanlage | <u>1.147,00 €</u> |
| d. in einer Urnen-Baumgrabstätte innerhalb einem individuellen Grabbeet | <u>1.296,00 €</u> |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege und die Pflege der gemeinschaftlichen Grabbeetanlagen.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-----------------|
| a. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen | |
| 1) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten | <u>250,00 €</u> |
| 2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten | <u>450,00 €</u> |
| 3) bei Rasengräbern | <u>200,00 €</u> |
| 4) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätte | <u>200,00 €</u> |
| 5) bei Kindergrabstätten | <u>200,00 €</u> |
- b. Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- c. Bei einer vollständigen Grabräumung durch Nutzungsberechtigte erfolgt eine Rückzahlung der erhobenen Gebühren für die Grabräumung. Zinsen werden nicht gewährt.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 12.07.2019 aufgestellt wurde (§ 37 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

LESEVERSION

- a. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- 1) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten 250,00 €
 - a. bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 450,00 €
 - b. bei Rasengräbern 200,00 €
 - 2) bei Urnenreihengrabstätten und
 - a. Urnenwahlgrabstätten 200,00 €
 - b. bei Kindergrabstätten 200,00 €
- (3) Die Gebühren nach § 11 Abs. 2 Nr. a. 1 und a. 2 entstehen nach erfolgter Abräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten.
- (4) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 1 der Friedhofsordnung).

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a. für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) 55,00 €
 - b. für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung) 25,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

LESEVERSION

- c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für die am 1.1. eines Jahres auf den Friedhöfen der Gemeinde Bad Zwesten vorhandenen Grabstätten ist eine jährliche Gebühr für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Grabfelder, Wege, Grünflächen, Bepflanzung und baulichen Anlagen finanziert.
- (2) Die jährlich zu entrichtende Gebühr beträgt:

pro Grabstätte 30,00 €
- (3) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die gesamte Laufzeit in einer Summe entrichtet werden.
- (5) Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen der Grabstätte; § 34 Friedhofsordnung) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 12 Friedhofsordnung) zu entrichten. In diesen Fällen ist die Gebühr für die Restlaufzeit in einer Summe zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Zwesten vom 22.02.2013 außer Kraft.

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Zwesten wurde durch den 1. Nachtrag vom 23.02.2023 und den 2. Nachtrag vom 30.10.2025 geändert. Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Zwesten vom 12. Juni 1993 wurden die Nachträge im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht

Änderungen durch Nachträge sind in dieser Leseversion berücksichtigt!